

## Wertbeständige Rechnung für Edelmetallwaren

Der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes teilt nach Redaktionsschluß folgendes mit: Ab Freitag, dem 24. August, wird bei den Grossisten des Edelmetallgewerbes die wertbeständige Rechnung eingeführt. Die großen Schwankungen der Mark haben es mit sich gebracht, daß auch in unserem Fache das Problem der Wertbeständigmachung der Verkäufe endlich einmal gelöst werden mußte. Dabei sind wir davon ausgegangen, daß durch die Schaffung einer wertbeständigen Berechnung eine Verteuerung des Produktes nicht eintreten darf, im Gegensatz zu manchen anderen Gewerben, bei denen die Einstellung auf wertbeständige Berechnung von einer starken Preiserhöhung begleitet war. Zur kurzen Erläuterung diene, daß die Gestehungskosten in Mark berechnet und dann in eine Schlüsselzahl übertragen werden. Mit Wirkung ab 24. August werden also unter Beibehaltung der bisherigen Markgrundpreise und Gruppeneinteilung die bisherigen Multiplikatoren durch Schlüsselzahlen ersetzt, die, mit dem Grundpreis multipliziert, den Rechnungsbetrag in Dollarcenten ergeben. 1 M Grundpreis, Gruppe I, Schlüsselzahl 18, bedeutet also 18 Dollarcenten.

Für den Kleinhandel ist die Berechnung recht einfach. Sie geschieht in gleicher Weise wie die Berechnung des Uhrenmultiplikators, indem man hier die Schlüsselzahl mit dem Dollarstand multipliziert und zwei Stellen abstreicht. Also Gruppe I, Grundpreis 1 M, Schlüsselzahl 18  $\times$  Dollar 6 200 000 : 100 ergibt Multiplikator rund 1 100 000.

**Zahlungsbedingungen:** „Der Betrag der Rechnung ist zahlbar in Papiermark rein netto innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, umgerechnet zum amtlichen Briefkurs des U. S. A.-Dollars an der Berliner Börse vom Vortage der Absendung der Zahlung.“

Bei sofortiger Barzahlung und bei sofortiger Zahlung bei Eintreffen der Faktura 3 Prozent Skonto.

Bei Überschreitung des Höchstzieles von 10 Tagen erfolgt die Umrechnung zum Briefkurs des U. S. A.-Dollars an der Berliner Börse am Vortage des Abganges der Zahlung, jedoch dann keinesfalls zu einem geringeren Kurse als dem amtlichen Berliner Briefkurs vom Tage der Ausstellung der Rechnung. Außerdem werden 1 Prozent Verzugszinsen pro angefangenen Monat berechnet.

Schecks, Postschecks und Platzüberweisungen gelten als Bargeld; Banküberweisungen, für die nicht innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum die Gutschriftsanzeige der Bank in Händen des Grossisten ist, werden am Tage des Eingangs der Gutschriftsanzeige der Bank zum Kurse des Vortages gutgeschrieben.“

**Schlüsselzahlen ab Freitag, dem 24. August:**

Gruppe I, Ia, Ib, II . 18	Gruppe III . . . . . 24
Gruppe IIa . . . . . 19	Gruppe IV . . . . . 30
Gruppe IIb . . . . . 24	Gruppe V . . . . . 25

Diese Schlüsselzahlen können sich, das ist ihr großer Vorzug für den Einzelhandel, nur in wesentlich größeren Zeitabschnitten als bisher verändern. Außerdem geben sie dem Einzelhandel die Möglichkeit, sofort den Schwankungen des Geldwertes zu folgen. Der Einzelhändler ist nicht mehr wie bisher auf die Angabe der Multiplikatoren durch unseren Verband angewiesen, sondern er kann selbst anhand der Schlüsselzahlen täglich seine Verkaufsmultiplikatoren errechnen.

Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes e. V.

**Wertbeständige Preisberechnung in der optischen Industrie.** Die Firma Nitsche & Günther, Optische Werke A.-G. in Rathenow, errechnet seit dem 15. August die Preise für ihre Erzeugnisse durch Grundzahlen und eine der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasste Schlüsselzahl, die von jedermann täglich leicht selbst errechnet werden kann. Als Schlüsselzahl wird diejenige Zahl festgesetzt, die sich nach Streichung der vier letzten Stellen des amtlichen Berliner Dollar-Briefkurses des Vortages bzw. des letzten Börsentages ergibt. Das Ergebnis der Multiplikation der Grundzahl mit der Schlüsselzahl ergibt den Papiermarkpreis in Tausenden. Ist der Endbetrag der Grundzahlen einer Rechnung z. B. 140, der für den Tag gültige Dollar-Briefkurs 1 600 000, so ist zu rechnen  $140 \times 160 = 22 400$  oder 22 400 000 Papiermark. Die Schlüsselzahlen werden zur Kontrolle wöchentlich in den Fachzeitungen bekanntgegeben werden. Mit Wirkung vom 15. August ab wurden folgende Zahlungsbedingungen festgesetzt:

Zahlung hat am sechsten Tage nach Ausstellung der Rechnung netto zu erfolgen.

Der zu zahlende Papiermark-Betrag ergibt sich in Tausenden nach Multiplikation des in der Rechnung enthaltenen Grundzahlenendbetrages mit der am Zahltag gültigen Schlüsselzahl.

Bei Überschreitung des Fälligkeitstages gilt ebenfalls die Schlüsselzahl des Zahltages, doch sind außerdem 6 % Verzugszinsen von dem sich ergebenden Papiermark-Betrag zu vergüten.

Sollte zwischen Verfalltag und Zahltag die Schlüsselzahl sich ermäßigt haben, so gilt mindestens die Schlüsselzahl des Verfall-

tages, also die des sechsten Tages nach Ausstellung der Rechnung.

Bei Banküberweisungen ist, zwecks Vermeidung von Unstimmigkeiten, sofortige Anzeige des Zahltages und der angewendeten Schlüsselzahl erforderlich.“

Die für den Detailverkauf der NG-Busch-Brillengläser vorgeschriebenen Grundzahlen dürfen nur als Papiermark-Errechnungsgrundlagen dienen; als Preis ist stets die Zahl zu nennen, die sich nach Multiplikation der Grundzahl mit der Schlüsselzahl, in Papiermark-Tausenden ausgedrückt, ergibt. Preisunterbietungen sind wie bislang unzulässig.

„Berichtigte“ Einkaufspreise nach Maßgabe der Geldentwertung für den 13. August. Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts beträgt die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten für den Stichtag des 13. August 436 935. Die Steigerung gegenüber der Vorwoche beträgt demnach 192,2 %. Für die Zeit vom 13. bis 19. August ergeben sich folgende „berichtigte“ Einkaufspreise nach Maßgabe der Geldentwertung:

Monat des Einkaufs	Reichsindexziffer des Stat. Reichsamts*)	Der Einstandspreis von 100 erhöht sich danach beim Verkauf in der Woche vom 13. bis 19. August 1923 auf:
<b>1921</b>		
Juli . . . . .	12,50	3 495 480,0
August . . . . .	13,33	3 277 832,0
September . . . . .	13,74	3 180 021,8
Oktober . . . . .	15,04	2 905 152,9
November . . . . .	17,75	2 461 605,6
Dezember . . . . .	19,28	2 266 260,4
<b>1922</b>		
Januar . . . . .	20,41	2 140 788,8
Februar . . . . .	24,49	1 784 136,4
März . . . . .	28,97	1 508 232,7
April . . . . .	34,36	1 271 638,5
Mai . . . . .	38,03	1 148 921,9
Juni . . . . .	41,47	1 053 617,1
Juli . . . . .	53,92	810 339,4
August . . . . .	77,65	562 698,0
September . . . . .	133,19	328 053,9
Oktober . . . . .	220,66	198 012,8
November . . . . .	446,10	97 945,5
Dezember . . . . .	685,06	63 780,5
<b>1923</b>		
Januar . . . . .	1 120,—	39 012,1
Februar . . . . .	2 643,—	16 531,8
März . . . . .	2 854,—	15 309,6
April . . . . .	2 954,—	14 791,3
Mai . . . . .	3 816,—	11 450,1
Juni . . . . .	7 650,—	5 711,6
Woche vom 2. bis 8. Juli . . . . .	16 180,—	2 700,5
Woche vom 9. bis 15. Juli . . . . .	21 511,—	2 031,2
Woche vom 16. bis 22. Juli . . . . .	28 892,—	1 512,3
Woche vom 23. bis 29. Juli . . . . .	39 336,—	1 110,8
Woche vom 30. Juli bis 5. August . . . . .	71 476,—	611,3
Woche vom 6. bis 12. August . . . . .	149 531,—	292,2
Woche vom 13. bis 19. August . . . . .	436 935,—	100,0

\*) Die Reichsindexziffer gibt an, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind.

**Grundpreise für Alfenid- und Silber-Myrtenkränze usw.** Laut Mitteilung vom 20. August sind die Gruppeneinteilung und einzelne Grundpreise geändert. Die Angaben in Nr. 31 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung ändern sich dadurch wie folgt:

**Gruppe II b:** Alfenid-Myrtenkränze, groß-, mittel- oder kleinblättrig; Preise unverändert. Eichen- und Lorbeerkränze, Alfenid: 12 cm L; 15 cm L,us; 18 cm D,us; 20 cm R,us; 22 cm U,us; 25 cm BS; 30 cm BA; 35 cm BN. Kranzrahmen in Eiche (Motivrahmen) L,iu; Kranzglocken, 15,5 cm, m. Satin bzw. Atlas gefüttert A,us.

**Gruppe V:** Silberkränze 800/1000, Reif einseitig B,us; übrige Preise unverändert.

Vergoldung bedingt in allen Fällen 100 % Aufschlag.

**Neue Post-, Postscheck-, Fernsprech- und Telegraphengebühren in Kraft getreten.** Mit Wirkung vom 24. August 1923 treten neue Post- und Postscheckgebühren in Kraft, die im allgemeinen das Zwanzigfache der bisherigen Gebühren ausmachen. Die neuen Telegraphen- und Fernsprechgebühren gelten bereits seit dem 20. August. Von einer eingehenden Wiedergabe der neuen Gebühren glauben wir dieses Mal absehen zu dürfen, da bereits am 1. September die Postgebühren auf wertbeständiger Grundlage eingeführt werden sollen.